

RUBBER PROTEX

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1 Produktidentifikator

RUBBER PROTEX Fahrzeug-Unterbodenschutzmittel

UFI: JN70-00D6-A00D-QKM8

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produkt zur Autopflege. Lackierung von Metalloberflächen außen und innen*.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine Daten verfügbar. *

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.

Ul. Łódzka 3

42-240 Rudniki k. Częstochowy

Tel.: +48 34 329 45 03

Fax: +48 34 320 12 16

Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4 Notrufnummer

+48 34 329-45-03 (8.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Produktdefinition: Gemisch.

Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung:

Flam. Liq. 3, H226

Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.

STOT SE3, H336

Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

2.2 Elemente der Beschilderung:

Piktogramme:



GHS02, GHS07 *

Warnendes Wort: **Vorsicht.**

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Vorsorgliche Aussagen:

P261 Das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, wenn sie vorhanden sind und leicht entfernt werden können. Weiter ausspülen. Sofort eine GIFTINFORMATIONSZENTRALE oder einen Arzt anrufen.

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen*.

P501 Inhalt/Behälter in ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern unter Beachtung der nationalen Vorschriften* entsorgen.

2.3 Sonstige Risiken

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 % w/w oder höher. Das Gemisch enthält keine endokrinen Disruptoren, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt sind, in Konzentrationen von 0,1 % w/w oder mehr und enthält keine endokrinen Disruptoren gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. *.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Name des Stoffes	CAS-Nr.	EG-Nr.	Zulassungsnummer	Gewichtsprozent	Einstufung gemäß CLP
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Iso-Alkane, Cycloalkane, Aromaten, <2%.	-	919-857-5	01-2119463258-33	<50	Flam. Liq. 2 - H226 Asp. Tox. 1 - H304 STOT SE 3 - H336

RUBBER PROTEX

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Betroffene Person aus der kontaminierten Umgebung entfernen. Die betroffene Person hinlegen. Für Wärme und Ruhe sorgen. Enge Kleidung lockern. Für offene Belüftung sorgen, ggf. künstlich beatmen oder Sauerstoff zuführen. Ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. *

Verschlucken: Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. KEIN Erbrechen herbeiführen - Gefahr der Aspiration in die Lunge.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen bei weit geöffneten Lidern etwa 15 Minuten lang ausspülen. Wegen der Gefahr von Hornhautverletzungen starken Wasserstrahl vermeiden. Den Rat eines Augenarztes einholen.

Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Haut gründlich mit viel Wasser und Seife waschen. Mindestens 10 Minuten lang weiter spülen. Beim Auftreten und Anhalten von Reizungssymptomen einen Arzt aufsuchen. *

Schutz von Ersthelfern*: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, die eine Gefahr für andere Personen darstellen könnten, wenn Sie nicht entsprechend geschult sind. Wenn der Verdacht besteht, dass noch Dämpfe vorhanden sind, sollte der Retter eine geeignete Maske oder ein Atemschutzgerät tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen, die sich z. B. als Bronchopneumonie äußern. Längere oder häufige Exposition kann zu Störungen des zentralen Nervensystems führen. Wiederholte Exposition kann zu Austrocknung, Schälern und Rissbildung der Haut führen. Steht im Verdacht, für das ungeborene Kind schädlich zu sein. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Reizt die Haut. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. *

4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Einer bewusstlosen Person nichts über den Mund verabreichen und kein Erbrechen hervorrufen. Dem medizinischen Personal das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett/die Verpackung zeigen. Einsatzkräfte in einem Bereich mit unbekannter Dampfkonzentration sollten mit Umluft unabhängigen Atemschutzgeräten ausgerüstet sein. *

Hinweise für den Arzt: symptomatische und unterstützende Behandlung. *

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum, dispergierter Wasserstrahl oder Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Kompakter Wasserstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Entflammare Flüssigkeit. Empfindlich gegen elektrostatische Entladung. Dampf, schwerer als Luft, breitet sich in Bodennähe aus, sammelt sich in tiefer gelegenen Räumen und Bodenvertiefungen; bildet mit Luft explosive Gemische. Geschlossene Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, können aufgrund des Druckaufbaus im Inneren explodieren.

In der Umgebung des Brandes bilden sich Kohlenoxide. Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte - sie können gesundheitsschädlich sein.

5.3 Informationen für die Feuerwehren

Befolgen Sie die Verfahren zur Bekämpfung von Chemikalienbränden. Bei Bränden mit großen Mengen des Produkts alle Umstehenden aus dem Gefahrenbereich entfernen/evakuieren. Bekämpfen Sie das Feuer aus sicherer Entfernung, aus einer Deckung heraus oder mit unbemannten Geschützen. Rettungsmannschaften rufen. Geschlossene Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, wenn möglich mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen (Explosionsgefahr) und sicher aus dem Gefahrenbereich entfernen. Nach der Entfernung aus dem Gefahrenbereich weiter sprühen, bis sie vollständig abgekühlt sind. Abwässer aus der Brandbekämpfung nicht in den Abfluss oder in Gewässer gelangen lassen. Entsorgen Sie anfallende Abwässer und Brandschutt gemäß den geltenden Vorschriften. Personen, die an der Brandbekämpfung beteiligt sind, sollten geschult und mit Atemschutzgeräten mit unabhängiger Luftzufuhr und vollständiger Schutzkleidung ausgestattet sein.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Informieren Sie die Umgebung über den Notfall. Entfernen Sie alle nicht an der Bergung beteiligten Personen aus dem Gefahrenbereich. Ordnen Sie erforderlichenfalls die Evakuierung an. Rufen Sie die Nationale Feuerwehr, die Rettungsteams und die Nationale Polizei. Nur geschulte Personen mit geeigneter Kleidung und Schutzausrüstung dürfen sich an der Rettungsaktion beteiligen. Verschmutzung von Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Bei Freisetzung in einem geschlossenen Raum für wirksame Be- und Entlüftung des Raumes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

VORSICHT: Entzündbare Flüssigkeit, explosionsgefährdeter Bereich; Dämpfe sind schwerer als Luft und bilden mit Luft explosive Gemische. Dämpfe können sich über den Boden zu entfernten Zündquellen ausbreiten und durch eine sich zurückziehende Flamme eine Gefahr darstellen. Alle Zündquellen beseitigen - offene Flammen löschen, nicht rauchen, keine funkenbildenden Werkzeuge oder Geräte verwenden, heiße Oberflächen und andere Wärmequellen beseitigen. Vorkehrungen gegen elektrostatische Entladung treffen. Dämpfe mit Wassersprühstrahl verdünnen.

Für Nicht-Notfallpersonal: Die Dekontamination darf nur von Personen durchgeführt werden, die in der chemischen Notfallhilfe geschult sind*.

Für Personal, das an den Notfallmaßnahmen beteiligt ist: siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.*.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Soweit möglich und gefahrlos, die Freisetzung des Produkts verhindern oder einschränken (Flüssigkeitsstrom begrenzen, versiegeln, beschädigte Verpackung in eine Notverpackung geben). Das Produkt darf nicht in den Abfluss, ins Wasser oder ins Erdreich gelangen. Die Ausbreitung des verschütteten Produkts durch Abdecken des Bereichs begrenzen. Die zuständigen Arbeitsschutz-, Rettungs- und Umweltdienste und Behörden benachrichtigen.

RUBBER PROTEX

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit mit inertem, nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B. Erde, Sand, Vermiculit) aufnehmen, in geschlossenem, gekennzeichnetem Abfallbehälter sammeln. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Große Mengen der gesammelten Flüssigkeit abpumpen. Ggf. spezialisierte Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung des mit dem Produkt verunreinigten Produkts / saugfähigen Materials beauftragen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Prävention von Vergiftungen:

Verhindern, dass die Dampfkonzentrationen die festgelegten Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz überschreiten. Für wirksame Belüftung sorgen. Direkten Kontakt mit der Flüssigkeit vermeiden, Verschmutzung der Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen/Nebel vermeiden. Verunreinigung der Kleidung vermeiden. Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes angegeben.

Beachten Sie die grundlegenden Hygieneregeln: Essen, trinken und rauchen Sie nicht am Arbeitsplatz. Kontaminierte Kleidung sofort durch saubere Kleidung ersetzen. Das Produkt wird durch intakte Haut gut absorbiert. Produkt nicht verspritzen, insbesondere nicht großflächig auf den Körper. Nach Beendigung der Arbeit immer die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produkts die allgemein gültigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

Brand- und Explosionsschutz:

Bildung von entzündlichen/explosiven Dampfkonzentrationen in der Luft verhindern. Zündquellen beseitigen - keine offenen Flammen, kein Rauchen, keine funkenbildenden Geräte oder Werkzeuge; keine Kleidung aus elektrisch empfindlichen Stoffen. Vorkehrungen zur Vermeidung elektrostatischer Entladung treffen. Alle für die Arbeit mit dem Produkt verwendeten Geräte erden. Behälter vor Hitze schützen. Sicherstellen, dass Feuerlöschmittel und Rettungsgeräte (für den Fall eines Brandes, Verschüttens, Auslaufens usw.) am Verwendungs- und Lagerort leicht verfügbar sind.

VORSICHT: Leere, ungereinigte Behälter können Produktrückstände (Flüssigkeit, Dämpfe) enthalten und eine Brand-/Explosionsgefahr darstellen. Vorsichtig vorgehen. Ungereinigte Behälter dürfen nicht: erhitzt, geschnitten, gebohrt, geschliffen, geschweißt oder in ihrer Nähe bearbeitet werden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In hermetisch verschlossenen und ordnungsgemäß etikettierten Originalverpackungen oder -behältern aufbewahren, die für dieses Produkt bestimmt sind. Die Produktverpackung ist vor Hitze und Sonnenlicht zu schützen. Die für die Lagerung vorgesehene Erde sollte undurchlässig sein. Für ausreichende Belüftung und Erdung sorgen. Im Lagerbereich nicht rauchen und keine offenen Flammen verwenden. Die angegebenen Lagerbedingungen gelten auch für leere, ungereinigte Verpackungen. Personen, die mit dem Produkt in Berührung kommen, sollten in den physikalischen und chemischen Eigenschaften des Stoffes und den daraus resultierenden Risiken geschult werden.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter

Für den Stoff EG-Nr. 919-857-5 wurden keine Höchstkonzentrationswerte festgelegt. Es wird empfohlen, die für Extraktionsbenzin (CAS-Nr. 8032-32-4) oder Lackbenzin auf der Grundlage der Produktanalogie festgelegten Höchstkonzentrationswerte zu verwenden. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximal zulässigen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung.

CAS-Nummer	Substanz	MZK* (mg/m ³)	MZMK* (mg/m ³)	NDSP* (mg/m ³)
8032-32-4	Extraktionsbenzin	500	1500	-
8052-41-3 64742-82-1 64742-92-0 64742-48-9	Weingeist	300	900	
-	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,002	-	-
50-32-8	Benza(a)pyren	0,002	-	-

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition - der gewichtete Durchschnitt der Konzentrationen, die, wenn ein Arbeitnehmer ihnen während eines Achtstundentages und einer durchschnittlichen Woche ausgesetzt ist, wie im Arbeitsgesetzbuch definiert, keine nachteiligen Veränderungen seiner Gesundheit und der Gesundheit seiner künftigen Generationen während seines Arbeitslebens verursachen dürfen. MZK - Maximal zulässige Momentankonzentration - der Durchschnitt der Konzentrationen, die bei einem Arbeitnehmer keine gesundheitsschädlichen Wirkungen hervorrufen sollten, wenn sie in der Arbeitsumgebung nicht länger als 15 Minuten und nicht häufiger als zweimal während einer Schicht auftreten, wobei der Abstand nicht weniger als eine Stunde betragen darf. MZMK - Maximum Permissible Concentration Limit - ein Konzentrationswert, der wegen der Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Arbeitnehmers im Arbeitsumfeld zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf. Für die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe sind keine gemeinschaftlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt worden.

Als Ergebnis der Stoffsicherheitsbeurteilung wurden die folgenden abgeleiteten Nicht-Effekt-Werte (DNEL) und vorhergesagten Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNEC) für Benzin ermittelt.

DNEL Arbeiter (dermal, chronische Toxizität, systemische Wirkung) 300 mg/kg/Tag
DNEL Arbeiter (Einatmen, chronische Toxizität, systemische Wirkung) 1500 mg/m³

RUBBER PROTEX

DNEL Verbraucher (Inhalation, chronische Toxizität, systemische Wirkung) 900 mg/m³
DNEL Verbraucher (dermal, chronische Toxizität, systemische Wirkung) 300 mg/kg/Tag

8.2 Begrenzung der Exposition

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen:

Allgemeine Belüftung und/oder lokale Absaugung, um die Konzentration des Schadstoffs in der Luft unter den festgelegten Konzentrationsgrenzen zu halten. Die lokale Absaugung ist vorzuziehen, da sie die Kontrolle der Emissionen an der Quelle ermöglicht und eine Ausbreitung im gesamten Arbeitsbereich verhindert. *

Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung:

Augen- oder Gesichtsschutz:

Verwenden Sie eine dichte Schutzbrille (Typ Schutzbrille). Es ist ratsam, den Arbeitsbereich mit einem Wasserspray zum Ausspülen der Augen auszustatten. *

Hand- und Hautschutz:

Tragen Sie für das Produkt undurchlässige Schutzhandschuhe (PVA, Nitril empfohlen). Die Wahl des Handschuhmaterials sollte unter Berücksichtigung der Durchbruchzeit, der Durchdringungsgeschwindigkeit und des Abbaus erfolgen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Handschuhhersteller zu erfragen und zu beachten. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen (Risse, Löcher) oder Veränderungen des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sofort zu ersetzen. Tragen Sie eine Schürze oder Schutzkleidung aus beschichtetem, produktbeständigem Material (elektrostatisch beständige Kleidung ist empfehlenswert); Schutzschuhe. *

Schutz der Atemwege:

Bei unzureichender Belüftung ist eine Maske oder ein Atemschutzgerät mit Filter oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden. Bei Arbeiten in engen Räumen, unzureichendem Sauerstoffgehalt der Luft, hohen unkontrollierten Emissionen oder anderen Umständen, bei denen eine Maske mit Kanister keinen ausreichenden Schutz bietet, ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden. *

Thermische Gefährdung*:

Nicht anwendbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Es sollten Vorkehrungen zur Sicherung der Umgebung von Lagertanks getroffen werden.

Vermeiden Sie es, in den Boden zu gelangen. *

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften *

Erscheinungsbild: sehr dicke viskose Flüssigkeit, schwarze Farbe *.
Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: keine Daten
pH-Wert: nicht zutreffend

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt °C: keine Daten verfügbar
Anfänglicher Siedepunkt °C und Siedebereich: 130÷210 **
Flammpunkt °C: >36 **.
Verdampfungsrate: 0,14 (Butylacetat=1) **.
Entflammbarkeit (fest, gasförmig): Nicht zutreffend
Obere/untere Entzündbarkeitsgrenze oder obere/untere Explosionsgrenze % (v/v): 7,0÷ 0,6 (nicht zutreffend**)
Dampfdruck kPa (20 °C): Ca. 0,3 **
Dichte der Dämpfe im Verhältnis zur Luft: >1 in 101 kPa
Relative Dichte g/cm³ (20°C): Ca. 1
Löslichkeit: -
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: keine Daten
Selbstentzündungstemperatur °C: >200 **.
Zersetzungstemperatur: keine Daten
Viskosität mm² /s 40°C: > 7 x 10⁻⁶
Explosive Eigenschaften: nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften: nicht zutreffend
**Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% aromatische Kohlenwasserstoffe.

9.2 Sonstige Informationen

Oberflächenspannung: nicht zutreffend.

Informationen über physische Risikoklassen*:

Sprengstoff: -
Entzündliche Gase: -
Aerosole: -
Oxidierende Gase: -
Gase unter Druck: -
Entzündbare Flüssigkeiten: Leicht entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
Entzündbare feste Stoffe: -
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische: -

RUBBER PROTEX

Pyrophore Flüssigkeiten:	-
Pyrophore Feststoffe:	-
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische:	-
Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln:	-
Oxidierende Flüssigkeiten:	-
Oxidierende Feststoffe:	-
Organische Peroxide:	-
Stoffe, die Korrosion von Metallen verursachen:	-
Desensibilisierte Sprengstoffe:	-

Weitere Sicherheitsmerkmale*:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen und bei der erwarteten Temperatur und dem erwarteten Druck während der Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Sie sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Offenes Feuer, Flammen, statische Elektrizität, Funken, heiße Oberflächen, andere Zündquellen sowie hohe Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt. Zu gefährlichen Verbrennungsprodukten siehe Abschnitt 5 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* 11.1.

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

Akute Toxizität für Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten <2%:

LD50: >5000 mg/kg (oral, Ratte)

LC50: > 4951 mg/m³ (Einatmen, Ratte, 4h)

LD50: >5000 mg/kg (Haut, Kaninchen)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Risse und Schälung durch Austrocknung und Dehydrierung der Haut; verursacht Hautreizungen bei längerem oder häufigem Kontakt. Längerer (mehrere Stunden) direkter Kontakt mit der Flüssigkeit kann schmerzhaftes Brennen, Jucken und Blasenbildung verursachen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Hohe Dampf-/Nebelkonzentrationen oder Spritzer der Flüssigkeit in die Augen können Reizungen der Augenschleimhäute (Brennen, Rötung, Tränen) oder vorübergehende Augenreizungen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionsstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition:

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - Expositionsweg: Einatmen. Psychomotorische Unruhe, übermäßige Fröhlichkeit, beschleunigte Herzfrequenz treten innerhalb weniger Stunden auf. Der Allgemeinzustand ähnelt einer Alkoholintoxikation. Es folgen Schwindel und Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Unausgeglichenheit, Schläfrigkeit, Koma. Bei oraler Intoxikation können Bauchschmerzen, Erbrechen, Symptome wie bei der Inhalationsintoxikation auftreten.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Wiederholte oder längere Exposition kann zu Austrocknung, Rissbildung und chronischer Entzündung der Haut führen. Längere Exposition gegenüber Dämpfen kann zu Störungen des zentralen Nervensystems führen.

Zu den Symptomen einer chronischen Vergiftung gehören Störungen des zentralen Nervensystems - emotionale Störungen, Beeinträchtigung der Bewegungskoordination. Kann Leberschäden verursachen; Dermatitis, die sich durch Trockenheit, Rötung und Rissbildung der Haut äußert. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zu einem Verlust der natürlichen Fettschutzschicht der Haut und kann allergische Hautveränderungen hervorrufen. *

RUBBER PROTEX

Aspirationsgefahr*:

Schwere Lungenschäden können durch Verschlucken des Produkts in die Lunge entstehen - kein Erbrechen herbeiführen. Es können allgemeine toxische Symptome analog zur inhalativen Exposition auftreten - Atemnot, Lungenreizung mit Fieber und Husten; hohe Dosen können zu Störungen des Zentralnervensystem. Bei schweren Vergiftungen kann es zu Bewusstseinsverlust, Koma und Tod durch Atemstillstand kommen.

11.2 Informationen über andere Gefährdungen*

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

Toxizität für Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten <2%:

EL0: 4,5 mg/l - Akuter Toxizitätstest an wirbellosen Süßwasserlebewesen; *Daphnia magna*, 48 h

NOEL: 100 mg/l - *Pseudokirchnerella subcapitata*, 72 h

EL50: >1000 mg/l - Akuter Toxizitätstest für Süßwasseralgien; *Pseudokirchnerella subcapitata*, 72 h

LL50: >1000 mg/l - Studie zur akuten Toxizität bei Fischen; *Oncorhynchus mykiss*, 96 h

12.2. persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow)*: Keine Daten verfügbar.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)*: Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrin wirkende Eigenschaften *

Nicht anwendbar.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen *

Die Normen der zulässigen Umweltverschmutzung im Rahmen der geltenden Gesetzgebung müssen eingehalten werden.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1 Methoden der Abfallbeseitigung

Der Abfallcode sollte auf der Grundlage der Kriterien in den geltenden Rechtsvorschriften dem Ort des Anfalls entsprechen.

Nicht in den Abfluss gelangen lassen. Keine Verunreinigung von Oberflächen- oder Grundwasser zulassen.

Erwägen Sie die Möglichkeit der Wiederverwendung.

Das Abfallprodukt ist zu verwerten oder in zugelassenen Verbrennungs- oder Abfallbehandlungs-/Beseitigungsanlagen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

Durchnässte Kleidung, Papiere oder andere organische Materialien stellen ein Brandrisiko dar und sollten gesammelt und kontrolliert entsorgt werden.

07 01 04* Andere organische Lösemittel; Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Stoffen enthalten oder durch diese verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN



Das Produkt unterliegt den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter RID (Schienenverkehr), ADR (Straßenverkehr), IMDG (Seeverkehr), ICAO/IATA (Luftverkehr), ADN (Binnenschifffahrt).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer*.

1138 *

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Schutzschicht in Lösung.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

3/F1

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30

Warnaufkleber: Nr. 3

RUBBER PROTEX

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltrisiken

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht anwendbar.

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten*.

Nicht anwendbar.

Weitere Informationen:

Versandstücke mit einem Fassungsraum < 450 l fallen nicht unter die ADR-Vorschriften gemäß Abschnitt 2.2.3.1.5 des ADR-Abschnitts 15. Regulatorische Informationen.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

*

- Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006. zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nr. 396 vom 30. Dezember 2006, in der jeweils geltenden Fassung).
- VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 203 vom 26.06.2020).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008, in der geänderten Fassung).
- Erklärung der Regierung vom 26. Juli 2005 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung ungefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde (Gesetzblatt Nr. 178, Pos. 1481, 2005 in geänderter Fassung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich. *

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Vollständige Bedeutung der in den Abschnitten 2-15 des Sicherheitsdatenblattes* aufgeführten Gefahrenhinweise und Ausdrücke:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit, Kat.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kat. 1.
STOT RE 2	Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition STOT Mehrfache Exposition, Kat. 2.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kat. 2.
STOT SE 3	Toxizität für Zielorgane - einmalige Exposition, Kat. 3.
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kat. 2 *.

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme Fortsetzung. *:

MZK Höchstzulässige Konzentration
MZMK Maximal zulässige momentane Konzentration
MPPT Maximal zulässige Höchstkonzentration
vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration DN(M)EL Nicht-Effekt-Pegel
LD50 Dosis, bei der bei 50 % der Versuchstiere der Tod beobachtet wird LC50 Konzentration, bei der bei 50 % der Versuchstiere der Tod beobachtet wird LOEC Niedrigste Konzentration, bei der eine beobachtbare Wirkung auftritt NOEL Höchste Konzentration des Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet wird
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr IATA International Air Transport Association
UVCB Stoffe mit unbekannter oder veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien ICAO - International Civil Aviation Organization
Die Einstufung erfolgte nach einer Berechnungsmethode gemäß den Einstufungsvorschriften der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Methoden zur Klassifizierung des Gemischs*:

Physikalische Gefahren: Flammpunkt (°C); Anfangssiedepunkt (°C). Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode.

Andere Datenquellen:

ECHA Europäische Chemikalienagentur

TOXNET Toxikologisches Datennetz

Ausbildung:

Die Arbeitnehmer, die mit dem Produkt arbeiten, sollten in Bezug auf Gesundheitsrisiken, Hygieneanforderungen, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, Unfallverhütungsmaßnahmen, Rettungsverfahren usw. geschult werden.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Die im Datenblatt enthaltenen Angaben sind lediglich als Hilfsmittel für die sichere Handhabung bei Transport, Vertrieb, Verwendung und Lagerung zu betrachten. Der Anwender des Produktes ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten und haftet für jeden Missbrauch der im Datenblatt enthaltenen Informationen. Das Datenblatt ist kein Qualitätsnachweis für das Produkt. Der Autor übernimmt keine Haftung, die sich aus dem Missbrauch der im Datenblatt enthaltenen Informationen ergibt.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sollen bei der sicheren Verwendung des Produkts helfen. Der Anwender des Produkts ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten und geeignete Bedingungen für die sichere Verwendung des Produkts zu schaffen. *

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes:

Aktualisierung in Abschnitten:

9: Umformulierung des Titels von Unterabschnitt 9.1: Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Unterabschnitt 11.2: Informationen über andere Gefahren hinzugefügt

12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.

14: Neuformulierung des Unterabschnitts 14.1: UN-Nummer oder ID-Nummer; Neuformulierung des Unterabschnitts 14.7: Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten.

Änderungen in den Paragraphen: 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 11.1, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 13.1, 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5, 14.6, 14.7, 15.1, 15.2, 16.

Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 03-0P5L-0223-V6.